

I. Name, Sitz und Aufgaben

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „**Landesverband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte Hessens e. V.**“. In ihm sind beamtete und angestellte Tierärzte und Tierärztinnen des Landes Hessen, der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte vereinigt. Der Verband hat seinen Sitz in Gießen und ist unter der Nummer 727 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind:

- a) Seine Mitglieder nach außen, gegenüber Behörden, Berufs- und Standesorganisationen der Tierärzte zu vertreten.
- b) Die beruflichen Interessen und sozialen Belange der Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
- c) Entwürfe von das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung betreffenden Vorschriften zu erörtern und auf die Durchführung bestehender und in Aussicht genommener Maßnahmen und Verfahren Einfluss zu nehmen.
- d) Durch Zusammenkünfte, Vorträge und dem Austausch beruflicher Erfahrungen eine Verständigung, Zusammenarbeit und Fortbildung in beruflichen Fragen zu fördern.
- e) Durch gesellige Veranstaltungen die persönlichen Verbindungen und den kollegialen Zusammenhalt der Mitglieder untereinander zu pflegen.

§ 3

Gemeinnützige Ziele

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

II. Mitglieder

§ 4

Mitglieder

Mitglieder können sein:

- a) beamtete oder angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im Dienste des Landes Hessen
- b) beamtete oder angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im Dienste hessischer Landkreise und kreisfreier Städte

- c) Tierärztinnen und Tierärzte gemäß den Buchstaben a) und b) nach dem Eintritt in den Ruhestand
- d) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Berufsstand der Amtstierärzte oder um die Aufgaben und Ziele des Verbandes erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dem in einer vorangegangenen geheimen Abstimmung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme. Sie wird durch die Ausstellung eines schriftlichen Bescheides vollzogen. Wird die Aufnahme versagt, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Der Austritt muß schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Rechnungsjahres dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß kann durch Vorstandsbeschuß bei standesunwürdigem oder einem die Standes- oder die Verbandsinteressen schädigendem Verhalten vorgenommen werden. Ebenso sind Mitglieder auszuschließen, die der Satzung oder den satzungsmäßig gefaßten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leisten. Der Ausschluß eines Mitgliedes muß diesem durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber nachzukommen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist noch zu zahlen. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) An allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- b) Von dem Vorstand Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit zu erhalten und Anträge zu stellen.
- c) Anträge auf Satzungsänderungen zu stellen, welche spätestens 8 Tage vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind.

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Verband in der Erreichung seiner Aufgaben und Ziele nach besten Kräften zu unterstützen und seinen Bestrebungen nicht entgegenzuhandeln.
- b) Die Satzungen des Verbandes einzuhalten und die in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen zu beachten.
- c) Den Vorstand über wichtige berufliche Vorgänge zu unterrichten.
- d) Die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu bezahlen.

§ 9 **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Der Beitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und spätestens innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres in einer Summe an den/die Schatzmeister/in zu zahlen.

Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, haben bei ihrer Aufnahme vor dem 01. Juli den vollen Mitgliedsbeitrag, später die Hälfte für das laufende Jahr zu entrichten.

Beamtete oder angestellte Tierärzte und Tierärztinnen, die sich im Ruhestand befinden, und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Organe des Verbandes

§ 10 **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand und der erweiterte Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Organe sind in Niederschriften festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Formulierten Anträge und Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

IV. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§ 11

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende(n), dessen Stellvertreter(in), einem Schatzmeister(in), einem Schriftführer(in) und mind. einem weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter der drei Regierungsbezirke, ein Mitglied kommt aus der Gruppe der Tierärztinnen und Tierärzte des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL).

Den erweiterten Vorstand bilden vier zusätzliche Mitglieder, die aus Vertretern der drei Regierungsbezirke und des LHL bestehen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Verbandes. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- a) eine/n Schriftführer/in und eine/n Schatzmeister/in aus seiner Mitte zu bestimmen,
- b) die Angelegenheiten des Verbandes zu leiten und seine Interessen wahrzunehmen,
- c) den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder daraus bei Bedarf zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen,
- d) den Haushaltsvoranschlag vorzubereiten und über die Jahresabrechnung zu beschließen,
- e) die Mitgliederversammlung und ihre Beratungspunkte vorzubereiten, sie einzuberufen und ihre Beschlüsse durchzuführen,
- f) der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten,
- g) die Vertreter des Verbandes in anderen Organisationen zu benennen,
- h) über die Neuaufnahme, den Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden,
- i) über Anträge und Beschwerden zu entscheiden,
- j) über die Bildung von Ausschüssen zu beschließen,

§ 13

Arbeit des Vorstandes

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können jedoch die Erstattung ihrer Unkosten bei dem/der Vorsitzenden beantragen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber jährlich statt. Sie werden vom dem/der Vorsitzenden spätestens 8 Tage vorher einberufen. Eine Vorstandssitzung muß außerdem stattfinden, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Hierbei müssen alle Vorstandmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 14

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur im aktiven Dienst des Landes Hessens oder der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte stehende Tierärzte/innen.

Zur Durchführung der Wahlen benennt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen. Sie sind in dieser Eigenschaft nicht wählbar.

In geheimer Abstimmung wählt die Mitgliederversammlung den/die Vorsitzende/n mit Zweidrittelmehrheit. Wird im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, genügt bei einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit. Zur Wahl stehen dann nur noch die beiden Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Alle übrigen Wahlen erfolgen öffentlich und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei wählen die Mitglieder aus den einzelnen Regierungsbezirken und des LHL in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied in den Vorstand und ein zusätzliches Mitglied in den erweiterten Vorstand. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er/sie soll ein gewähltes Vorstandsmitglied sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während einer Wahlperiode aus, ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein/e Ersatzmann/frau für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

Gewählter Vorstand und erweiterter Vorstand bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtsperiode kann der Vorstand nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muß, von seinen Ämtern entbunden werden.

§ 15

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB. Er/Sie führt unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte. Rechtsverbindliche Urkunden bedürfen der Mitunterschrift des/der Schriftführers. Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes und zusammen mit dem übrigen Vorstand die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor und führt in beiden den Vorsitz. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch den/die stellvertretenden(e) Vorsitzenden(e) vertreten. Er/Sie erstattet in den Versammlungen der Mitglieder den Geschäftsbericht.

Der Verband kann eine(n) Ehrenvorsitzende(n) durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wählen. Er/Sie ist zu allen Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen einzuladen. Er/sie hat ebenfalls volles Stimmrecht, in Vorstandssitzungen jedoch nur beratende Funktion.

§ 16

Der/Die Schriftführer(in)

Der/Die Schriftführer(in) bearbeitet die schriftlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht von dem/der Vorsitzenden oder von dem /der Schatzmeister/in erledigt werden. Er/Sie fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen an.

§ 17

Der/Die Schatzmeister(in)

Der/Die Schatzmeister(in) führt die Kassengeschäfte. Er/Sie darf nicht Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor und legt diesen und die Jahresabrechnungen dem Vorstand zur Beschlußfassung vor. In den Versammlungen der Mitglieder gibt er/sie den Kassenbericht. Er/Sie veranlaßt ferner nach Schluß des Rechnungsjahres eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Zahlungen darf der/die Schatzmeister/in nur leisten, wenn sie durch den/die Vorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertreter angewiesen sind.

§ 18

Rechnungsjahr und Jahresabrechnung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Vorstand gibt den Mitgliedern jährlich eine nach Einnahmen und Ausgaben getrennte Jahresabrechnung bekannt. Die Ausgaben sind nach Geschäftskosten und anderen Verpflichtungen aufzugliedern.

Die Höhe der Entschädigung für Reisekosten, die auf Veranlassung des Vorstandes und im Interesse des Verbandes entstehen, ist nach geltenden Reisekostenbestimmungen des Landes Hessen zu bestimmen.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 19

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber jedes Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung und Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 20

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Haushaltsvoranschlag.

In der Mitgliederversammlung können außerdem berufspolitische oder fachwissenschaftliche Vorträge gehalten werden.

§ 21

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten der Verbandsarbeit,
- b) Wahl des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl eines/einer Ehrengesetzten und von Ehrenmitgliedern,
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung der Jahresabrechnung, Benennung der Kassenprüfer/innen und deren Vertretung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) endgültige Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, ebenso über Anträge und Beschwerden,
- h) Änderung der Satzung,

- i) Enthebung des Vorstandes von seinen Ämtern
- j) Auflösung des Verbandes

§ 22

Beschlußfassung und Abstimmung

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens 30 % der Mitglieder erschienen sind.

Abstimmungen, die in der Mitgliederversammlung erfolgen, sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, öffentlich und mit einfacher Stimmenmehrheit durchzuführen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 23

Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann auch ohne Mitgliederversammlung Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Die Anträge sind vom Vorstand sämtlichen Mitgliedern schriftlich zuzustellen mit der Aufforderung, über die Anträge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang abzustimmen. Eine Abstimmung erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder dem Antrag schriftlich zustimmen.

VI. Auflösung des Verbandes

§ 24

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der Mitglieder beschlossen werden. Sie hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden. Es ist in jedem Falle gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Ist die einberufene Versammlung beschlußunfähig, so muß innerhalb von drei Monaten eine weitere einberufen werden. In ihr entscheiden die erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit endgültig über die Auslösung des Verbandes und die Verwendung des Vermögens.

VII. Inkrafttreten

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2004 außer Kraft.